

**Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission des Saarlandes  
im Jahre 2015**

# Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
<b>1. Rückblick in das Jahr 2014</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Sitzungsdaten</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Eingaben an die Härtefallkommission</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Erläuterungen zur Statistik</b> .....	<b>4</b>
4.1. Unerledigte Eingaben .....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen .....	4
4.3. Härtefallersuchen.....	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen.....	5
4.5. Eingaben 2015 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	6
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission .	6
IV. Ausblick.....	8

## **I. Vorbemerkung**

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

## **II. Statistische Angaben**

### **1. Rückblick in das Jahr 2014**

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2014 über einen Fall noch nicht entschieden. Dieser wurde schließlich positiv entschieden.

### **2. Sitzungsdaten**

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2015 in insgesamt sechs Sitzungen über Einzelfälle beraten.

### **3. Eingaben an die Härtefallkommission**

Im Jahr 2015 wurden 19 Eingaben (= 49 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über sechs Eingaben (= neun ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Vorjahr hatte die Kommission 2014 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2015 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

**Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes**  
**Gesamt-Statistik**  
 ( Zeitraum: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015)

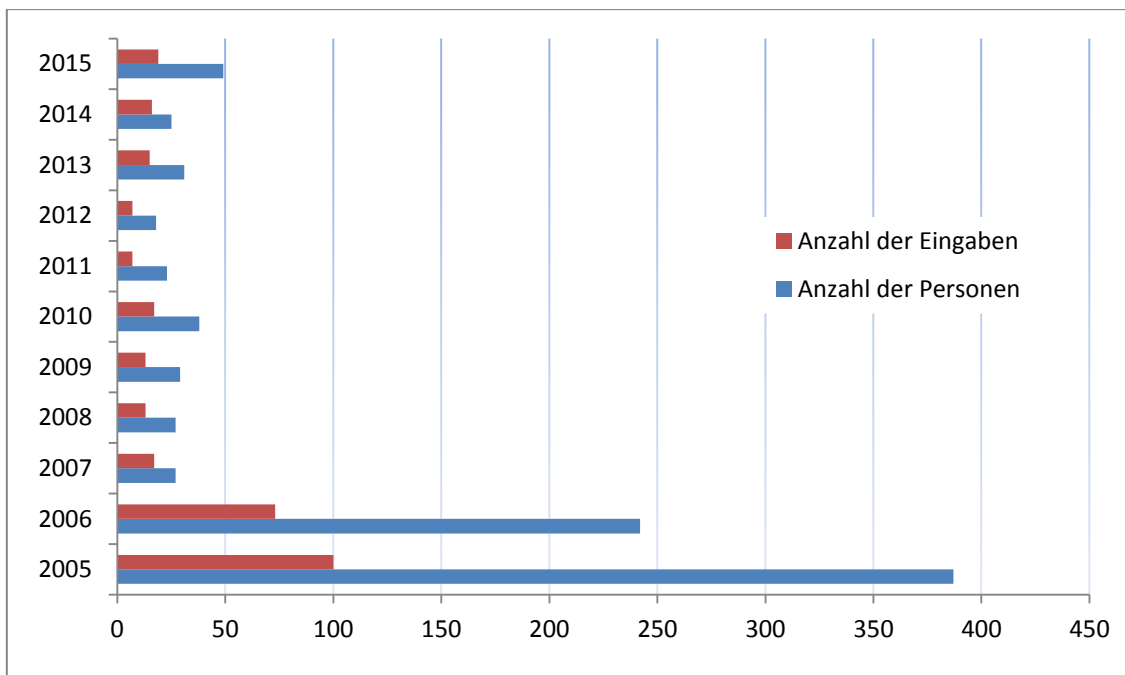
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2015	19	30	19	49
übernommene Eingaben aus 2014	6	4	5	9
<b>hiervon:</b>				
unzulässige Eingaben:	3	2	1	3
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	4	5	4	9
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	1	0	1
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2015:	4	5	5	10
<b>abschließend beratene Eingaben:</b>	<b>13</b>	<b>21</b>	<b>14</b>	<b>35</b>
<b>hiervon:</b>				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	13	21	14	35
<b>hiervon:</b>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>angeordnet</b> :	6	11	2	13
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium <b>abgelehnt</b> :	6	8	9	17
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0	0	0	0
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1	2	3	5

### **Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2015**

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr (16 Eingaben) mit 19 Eingaben leicht gestiegen.

Die Anzahl der betroffenen Personen hat sich von 25 Personen im Vorjahr auf 49 Personen im Jahr 2015 fast verdoppelt.

### **Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005**



## **4. Erläuterungen zur Statistik**

### **4.1. Unerledigte Eingaben**

Zum Jahresende (31.12.2015) waren insgesamt noch vier der vorliegenden Eingaben unerledigt.

### **4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen**

In einem Fall wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt, da offensichtlich kein Härtefall vorlag.

In vier Fällen konnte die Härtefallkommission nicht tätig werden.

#### 4.3. Härtefallersuchen

In allen abschließend beratenen Fällen war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### 4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese 13 im Jahr 2015 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In sechs Fällen (insgesamt 13 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In sechs Fällen (insgesamt 17 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

In einem Fall steht die Entscheidung des Ministeriums noch aus.

#### 4.5. Eingaben 2015 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

<b>Herkunftsland</b>	<b>Anzahl der Eingaben im Jahr 2015</b>
Afghanistan	1
Kosovo	7
Mazedonien	1
Pakistan	1
Palästinensische Gebiete	1
Russland	2
Syrien	4
Türkei	2
<b>insgesamt:</b>	<b>19</b>

### **III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

#### Fall 1:

Antrag der kosovarischen Familie K.:

Die Antragsteller sind seit über vier Jahren in Deutschland. Der Gatte und Vater der Kinder ist schwer erkrankt. Er befindet sich durchgehend in psychiatrischer Behandlung und ist in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Seither sind die Ehefrau und ihre minderjährigen Kinder allein auf sich gestellt. Die Ehefrau befindet sich in psychologischer Betreuung. Trotz dieser Umstände bemüht sie sich um die Integration in die hiesigen Verhältnisse. Sie engagiert sich (u.a. in Kinderhort bei der Planung von Festen und der Wahl des Eltern-

beirates) und verrichtet gemeinnützige Arbeit. Die Kinder besuchen die Schule, betreiben in ihrer Freizeit Sport und zeigen, trotz der Anfangsschwierigkeiten, die für die Kinder anfänglich in der Schule herrschten, eine positive schulische Entwicklung. Auch die Sozialprognose für Frau und Kinder ist positiv. Die Kinder sind sowohl in der Schule als auch im Hort geschätzte Spielpartner. Die Ehefrau verrichtet ihre Arbeit zur vollsten Zufriedenheit und ist sehr gewissenhaft. Sie motiviert die Kinder zu schulischen Leistungen und dazu, ihren Sprachschatz stetig weiter zu entwickeln.

Aufgrund dieser positiven sozialen Entwicklungstendenz ist es der alleinerziehenden Mutter nach Ansicht der Härtefallkommission nicht zumutbar, zurück in ihr Heimatland zu gehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesem in der Folge entsprochen.

#### Fall 2:

Antrag der russischen Frau G.:

Frau G. ist seit 13 Jahren in Deutschland und hat vor ca. sechs Jahren ihren Mann an den Spätfolgen von Tschernobyl verloren. Diesen Verlust hat sie bis heute nicht überwunden. Sie versteht sehr gut Deutsch, spricht jedoch aufgrund ihrer Schüchternheit und des Todes ihres Mannes sehr wenig. Der einzige Halt sind ihre Kinder. Diese sind beide im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 a AufenthG und stehen in Ausbildung. Die Kinder beherrschen die deutsche Sprache perfekt und sind hier integriert. Der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin liegt nicht nur seit 13 Jahren in Deutschland, sondern sollte gerade wegen der familiären Stabilität und in Anbetracht der positiven Entwicklungstendenz für ihre Kinder in deren Nähe sein.

Frau G. hat auch kaum Verwandte mehr in Russland und müsste im Fall ihrer Abschiebung in die Republik Dagestan, einem IS-Gebiet, als alleinstehende Frau auch mit Gefahren für Leib und Leben rechnen. Daher ist Frau G. in der



Gesamtschau aus humanitären Gründen nach Ansicht der Härtefallkommission eine Rückkehr in ihr Heimatland nicht zuzumuten.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Härtefallkommission einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Das Ministerium hat diesem in der Folge entsprochen.

#### **IV. Ausblick**

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2015) über vier an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2016 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Juli 2016

**ANLAGE****Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.